



01.06.2011

Nummer 12

INHALT	SEITE
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Bebauungsplan „GE-GI Patraching – Ost“, Gemarkung Hacklberg, 6. Änderung	98
- Bebauungsplan „GE-GI Simmerlingweg“, Gemarkung Haidenhof, 2. Änderung	98
<u>Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)</u>	
- Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	99
<u>Vollzug der Baugesetze</u>	
- Antrag der Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10 , 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Umbau und Nutzungsänderung des Lokals zu 5 Studentenwohnungen sowie 2 Terrassenverglasungen im EG auf Flur-Nr. 239 der Gemarkung St. Nikola, Neuburger Straße 1 a und 1 b. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn:	100
- Antrag der Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10 , 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes (12 Studentenwohnungen) mit Gewerbeflächen auf den Flur-Nrn. 239/7 und 239 der Gemarkung St. Nikola, Hollergrippe 2. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn:	101
<u>Bayer. Straßen- und Wegegesetz BayStrWG)</u>	
- Aufhebung der Verfügung vom 30.11.2007 („Passage Dittlmann“) Öffentliche Bekanntmachung	102

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „GE-GI Patraching – Ost“, Gemarkung Hacklberg, 6. Änderung**

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 24.05.2011 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „GE-GI Patraching – Ost“, Gmkg. Hacklberg, gebilligt.

Mit dieser Änderung wird das seit längerem ausgewiesene Gewerbegebiet nördlich der ZF-Werkshalle in Patraching, bzw. südlich der Kreisstraße PA 1, neu geordnet und die Erschließung in diesem Bereich geändert.

Die o.a. Planung mit Begründung, einschließlich dem Umweltbericht hierzu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom **10. Juni 2011** bis einschließlich **11. Juli 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 27. Mai 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „GE-GI Simmerlingweg“, Gemarkung Haidenhof, 2. Änderung**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 24.05.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „GE-GI Simmerlingweg“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden im Rahmen der Nachverdichtung in einem Teilbereich westlich der Vornholzstraße (d.h. im Bereich des Anwesens „Vornholzstraße 84“ /

Fl.Nr. 720 Gmkg. Haidenhof) insbesondere die max. Anzahl der zulässigen Vollgeschoße geändert und die Baugrenze angepasst.

Da es sich bei dieser Änderung um eine Nachverdichtung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **10. Juni 2011** bis einschließlich **11. Juli 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 27.05.2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß
Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973**

Straßen- und Hausnummernänderungen

Fl.Nr. Gemarkung	Eigentümer	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
308 Heining	Manfred Wittmann Rosemarie Wittmann- Schmück	Ohne Nummer	Röblerhofweg 3

Passau, 25.05.2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug der Baugesetze;Antrag der Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10 , 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Umbau und Nutzungsänderung des Lokals zu 5 Studentenwohnungen sowie 2 Terrassenverglasungen im EG auf Flur-Nr. 239 der Gemarkung St. Nikola, Neuburger Straße 1 a und 1 b.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn:**

Mit Bescheid vom 19.05.2011 (BA-Nr. VE-557-2010) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 19.05.2011

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

- **Vollzug der Baugesetze;Antrag der Firma Hoffmann GmbH, Gewerbepark 10 , 94136 Thyrnau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes (12 Studentenwohnungen) mit Gewerbeflächen auf den Flur-Nrn. 239/7 und 239 der Gemarkung St. Nikola, Hollergrippe 2.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn:**

Mit Bescheid vom 19.05.2011 (BA-Nr. VE-19-2011) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 19.05.2011

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bahnhofstraße –
Aufhebung der Verfügung vom 30.11.2007 („Passage Dittlmann“)
Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Passau hat – verkürzt dargestellt – mit Bescheid vom 27.05.2011 die Verfügung vom 30.11.2007, mit welcher Teilflächen („Passage Dittlmann“) der Ortsstraße Nr. 186 (Bahnhofstraße) vor dem Anwesen Bahnhofstraße 11 eingezogen worden sind, aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfügung vom 27.05.2011 liegt im Zimmer Nr. 121, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 27.05.2011
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister